

Satzung

des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen

- Lesefassung mit 1. Änderungssatzung-

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung, sowie des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Ziel
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang; Überlassungspflicht
- § 6 Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht
- § 7 Selbstbeförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 8 Zugelassene Abfallbehälter
- § 9 Benutzung der öffentlichen Einrichtung
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter (Holsystem)
- § 11 Benutzung durch sonstige Bereitstellung
- § 12 Benutzung durch Anlieferung von Abfällen (Bringsystem)
- § 13 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 14 Eigentumsübergang
- § 15 Anmeldung und Auskunftspflicht sowie Betretungsrecht
- § 16 Datenerhebung
- § 17 Abfallentsorgungsgebühren
- § 18 Rechtsansprüche
- § 19 Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach – nachstehend AZV genannt – ist gemäß § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG. Er führt die Entsorgung in seinem Gebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der AZV folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. die Beseitigung von Abfällen

(3) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(4) Zu den Aufgaben gehören die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(6) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der AZV Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Der AZV betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Der AZV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 2 - 28 KrWG entsprechend.

(2) Die Abfälle werden im Sinne dieser Satzung in folgende Gruppen untergliedert:

1. Restmüll ist der Teil des Abfalles aus Haushalten, Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen, der nach Trennung zur Verwertung bestimmter Abfallarten übrigbleibt und in zugelassenen Abfallbehältern zur Beseitigung bereitgestellt wird.
2. Abfälle aus privaten Haushalten i. S. d. § 5 Abs. 2 sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
3. Bioabfall ist der Teil des Abfalles, welcher kompostierbar bzw. biologisch abbaubar ist und in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden kann. Nicht zum Bioabfall gehören Speisereste aus gewerblichen Einrichtungen. Bioabfälle sind z. B. Lebensmittel- und Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, Federn, Haare, nicht mineralische Kleintierstreu, Holzwolle, Sägemehl und andere biologisch abbaubare Abfälle.
4. Strauch- und Baumschnitt sind Teile von Bäumen und Sträuchern, welche auf Grund ihrer Größe nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden können. Grünschnitt sind Grasschnitt, Heu und Laub.
5. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die auf Grund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Behältern bereitgestellt werden können oder deren Entleeren erschweren. Diese Abfälle dürfen als Einzelstücke nicht mehr als 50 kg wiegen, und die Abmaße dürfen nicht 2 m x 1 m x 0,75 m überschreiten. Nicht zum Sperrmüll gehören Bauholz und Baustellenabfälle wie Fenster, Türen, Badewannen u. ä. Gleichfalls ausgeschlossen sind vor allem auch Fahrräder und Hometrainer (siehe Schrott) sowie Autoreifen und -teile.
6. Altpapier ist unverschmutzter Abfall aus Papier und Pappe sowie Druckerzeugnisse und Verpackungen aus Papier und Pappe.
7. Elektroschrott sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterliegen. Die Herkunft dieser Altgeräte sind private Haushalte, von Vertreibern aus privaten Haushalten freiwillig zurückgenommene sowie von sonstigen Nutzern, die nach Art und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Das betrifft

- Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte
- Kühlgeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik einschließlich Bildschirmgeräte
- Gasentladungslampen
- Haushaltskleingeräte
- Beleuchtungskörper
- elektrische und elektronische Werkzeuge
- Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte
- Medizinprodukte
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente

8. Schrott sind alle Abfälle aus Eisen und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können.
9. Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit eine besondere Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt darstellen, wie z. B. Lacke, Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Quecksilber, Chemikalien, Desinfektions- und Holzschutzmittel.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung:

1. Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die vom AZV bestimmten und ausschließlich zur Benutzung der Abfallentsorgung zu verwendenden Behältnisse.
2. Abfallentsorgungsanlagen sind alle notwendigen Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet sowie alle weiteren genehmigten Einrichtungen, welche vom AZV ordnungsgemäß benutzt werden (Anlagen der Vertragspartner). Für den Fall der Aufgabenübertragung im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit zählen hierzu auch die Anlagen der jeweilig zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, im Weiteren aber als Abfallentsorgungsanlagen des AZV bezeichnet. Zu den Abfallentsorgungsanlagen gehören die Deponien, Wertstoffhöfe, Kompostierungsanlagen, Umladestationen und alle noch weiter zu entwickelnden Strukturen der Abfallentsorgungseinrichtung.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. Müllgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von einzelnen Haushalten oder anderen Anschlusspflichtigen. Eine Müllgemeinschaft wird wie ein einzelner Haushalt behandelt. Müllgemeinschaften sind nur auf einem Grundstück i. S. d. § 3 Abs. 3 Nr. 3 zulässig.
5. Gewerbe im Sinne dieser Satzung sind alle gewerblichen, industriellen oder sonstigen Nutzer sowie alle anderweitigen Einrichtungen, Unternehmungen, Betriebe, Dienstleistungen wie auch freiberuflich Tätige, welche ein Grundstück dinglich oder rechtsgeschäftlich, teilweise oder ganz für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen. Hierzu zählen insbesondere alle betrieblichen Einrichtungen, Werkstätten, Pflegeheime, Krankenhäuser, Hotel- und Beherbergungsgewerbe, Schank- und Gastgewerbe, Ladengeschäfte, Praxen, Kanzleien, Handwerksbetriebe u. ä.
6. BehälterholSERVICE bedeutet, dass die betroffenen Behälter durch den AZV zum Entsorgungstermin von einem auf dem angeschlossenen Grundstück zu bestimmenden Standort geholt, entleert und zurückgestellt werden. Daneben werden beim BehälterholSERVICE auch alle sonstigen gefäßgebundenen Abfälle, welche der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, durch den AZV wie beschrieben behandelt. Der Gebührenpflicht des BehälterholSERVICES unterliegen gleichfalls Behälter auf Sammelstellplätzen mit Einzäunung sowie sonstig verschlossenen Sammelstellplätzen, bei denen keine Bereitstellung i. S. d. § 10 Abs. 12 erfolgt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den AZV sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen; dies gilt nur, soweit der AZV nicht selbst bei der Rücknahme mitwirkt
 2. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
 3. alle schadstoffhaltigen Abfälle bzw. Sonderabfälle, welche nicht unter die Mengenklausel nach § 1 Abs. 1 und 4 Thüringer Kleinmengen-Verordnung fallen sowie alle flüssigen, pastösen und gasförmigen Abfälle, sofern es sich nicht um durch den AZV zu entsorgende schadstoffhaltige Abfälle bzw. Sonderabfälle handelt
 4. Kraftfahrzeugwracks, Fahrzeugteile, Altreifen einschließlich landwirtschaftlicher Maschinen und Baumaschinen
 5. tierische Fäkalien aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau und sonstigen Einrichtungen

6. Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie
 - Körperteile und Organabfälle
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen
 - Versuchstiere
 - Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten bzw. nachgewiesen ist

7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge von der Abfallentsorgung durch den AZV oder in den entsprechenden Anlagen der Vertragspartner zu entsorgen ist
8. unbelasteter Bodenaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen, welcher in der Menge nicht in den Anlagen des AZV oder in den entsprechenden Anlagen der Vertragspartner zu entsorgen ist
9. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerk, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
10. alle Abfälle, die insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 KrWG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist
2. Pflanzenabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie landwirtschaftlichen Unternehmen je nach Art und Menge
3. heiße Asche
4. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Ziegel und Steine
5. Schnee und Eis
6. Schrott

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang; Überlassungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen. Diese sind gleichfalls verpflichtet, die betreffenden Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Die Pflicht zum Anschluss besteht nicht, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und kein überwiegend öffentliches Interesse die Überlassung erfordert oder die Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gebäudeeigentümer im Sinne des Artikel 233 (Sachenrecht) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich oder rechtsgeschäftlich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

§ 6

Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht

- (1) Ein Benutzungszwang besteht nicht
 - a) soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - b) soweit Abfälle i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung unterliegen und der AZV an deren Rücknahme nicht mitwirkt
 - c) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch eine gewerbliche Sammlung im Sinne des § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem AZV nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt
 - a) soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf einem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung, Eigenkompostierung)
 - b) soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen
 - c) soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen.

§ 7

Selbstbeförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Soweit der AZV gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den AZV gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu der von dem AZV angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzerordnung der einzelnen Anlage.

§ 8

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Abfälle, die der Anschluss- und Entsorgungspflicht durch den AZV unterliegen, dürfen nur dem AZV bzw. dessen beauftragten Entsorgungsbetrieb überlassen werden.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind im Verbandsgebiet folgende vom AZV zur Verfügung gestellte Abfallbehälter (Müllgroßbehälter = MGB; DIN EN 840) zugelassen:
 - a) MGB 80 l Füllraum
 - b) MGB 120 l Füllraum
 - c) MGB 240 l Füllraum
 - e) MGB 1.100 l Füllraumspeziell durch den AZV gekennzeichnete und ausgegebene Abfallsäcke mit max. 70 l Füllraum

- (3) Jeder Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 ist verpflichtet, ein Mindestrestmüllvolumen von 12 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuordnung des Gefäßvolumens bei den Restmüllbehältern erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens nach Satz 1 sowie der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den jeweiligen Haushalten. Die Bildung von Müllgemeinschaften i. S. d. § 3 Abs. 3 Nr. 4 ist zulässig.

- (4) Der AZV ist zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung berechtigt, bei Nichteinhaltung (Unterschreitung) des Mindestrestmüllvolumens oder bei mehrfach festgestellten Überfüllungen der Abfallbehälter oder auch Ablagerungen neben den Abfallbehältern, das Behältervolumen auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen auf das sachlich begründete Maß zu erhöhen. Hiervon wird der Anschlusspflichtige durch den AZV schriftlich in Kenntnis gesetzt. Das gilt ebenso bei Unterlassung der Anmeldung an die Abfallentsorgung. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung oder den Tausch der betreffenden Abfallbehälter zu dulden. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke nach Abs. 2 Buchst. e) erworben und genutzt werden.

- (5) Jedes Grundstück erhält mindestens:

- a) einen zugelassenen Abfallbehälter für Restmüll in der dem vorzuhaltenden Mindestrestmüllvolumen gemäß Absatz 3 entsprechenden Größe und
- b) einen Abfallbehälter für Bioabfälle, sofern keine Befreiung nach § 6 Abs. 2 Buchst. a dieser Satzung besteht
- c) mindestens einen Abfallbehälter für Altpapier 240 l bzw. 1.100 l auf der Basis des vorhandenen Restmüllvolumens

- (6) Gewerbe und sonstige Nutzer, welche nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung anschlusspflichtig sind, haben mindestens das kleinste Abfallgefäß für Restmüll MGB 80 l Füllraum zu verwenden.

- (7) Übersteigt das Altpapieraufkommen wesentlich und dauerhaft das nach Abs. 6 Buchst. c bereitgestellte Behältervolumen, so ist das Altpapier an den Wertstoffhöfen des AZV anzuliefern. Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 Abs. 3 können auch einen Entsorgungsfachbetrieb beauftragen.

- (8) Der AZV stellt grundsätzlich gekennzeichnete Behälter zur Verfügung. Eine Kennzeichnung der zur Verfügung gestellten Behälter durch den Anschlusspflichtigen ist im Einzelfall möglich. Die vom AZV bereitgestellten Kennzeichnungsetiketten sind durch den Anschlusspflichtigen am Behälter anzubringen.

- (9) Die Behälter sind Eigentum des AZV. Alle aufgestellten Behälter sind standortbezogen und als solche registriert. Bei einem Umzug ist ein Mitnehmen der Behälter zu einem anderen Grundstück nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AZV gestattet. Ansonsten ist das Mitnehmen eines Behälters oder das Aufstellen an einem anderen als dem registrierten Standort grundsätzlich untersagt.

§ 9

Benutzung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Verbandsgebiet beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfüllt sind oder der anschluss- und benutzungspflichtige Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die Grundstücke bzw. das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des AZV bzw. dessen Vertragspartner betritt.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern für den AZV als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr termingerecht bereitgestellt werden. Im Rahmen der sonstigen Abfuhr gelten die Abfälle mit Bereitstellung zum Termin als angefallen.
- (3) Der AZV gibt in geeigneter Weise die Termine der Abfallentsorgung öffentlich bekannt.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Verbandsgebiet gliedert sich in die Bereiche Benutzung der Abfallbehälter (§ 10), Benutzung durch sonstige Bereitstellung und Überlassung von Abfällen (§ 11) und Benutzung durch Anlieferung der Abfälle (§ 12).
- (5) Es gilt die DGVV Vorschrift 43 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter (Holsystem)

- (1) Die Abfälle müssen in die vom AZV gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (2) Die Entleerung von Behältern für die Restmüllsammlung in der Größe 80 l, 120 l und 240 l Volumen erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Die Entleerung der 1.100-l-Abfallbehälter kann nach Vereinbarung 14-täglich, wöchentlich, 2-mal wöchentlich und 3-mal wöchentlich erfolgen.
- (3) Die Entleerung von Behältern für die Biomüllsammlung erfolgt grundsätzlich 14-täglich.

(4) Die Entleerung von Behältern für die Altpapiersammlung erfolgt grundsätzlich 4-wöchentlich.

(5) Die gemäß § 8 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke sind durch den Anschlusspflichtigen am entsprechenden Entsorgungstag bis 06.00 Uhr vor dem Grundstück, an der jeweiligen öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Sammelfahrzeug unmittelbar an die Stellplätze heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung von Abfallbehältern nicht behindert oder gefährdet werden. Durch den Anschlusspflichtigen hat nach der Entsorgung unverzüglich die Beräumung der Verkehrsflächen zu erfolgen. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten entsprechend befahrbaren Straße oder einem zuvor festgelegten Bereitstellungsplatz gebracht werden.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstig zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht lt. Herstellerangabe nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbinden den AZV von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle. In diesem Falle ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen. Hierzu hat er beim AZV eine Sonderentsorgung zu beantragen. Gleichfalls dürfen keine brennenden, glühenden oder heißen Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Jede dauerhafte individuelle Kennzeichnung sowie irreparable Veränderungen (Bohrungen u. ä.) der Behälter sind untersagt. Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Zugriff anderer Personen zu den Behältern durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Die Abfallbehälter dürfen vom Anschlusspflichtigen ausschließlich mit hierfür zugelassenen Schließsystemen für Abfallbehälter ausgerüstet werden. Die mit einem Schließsystem ausgerüsteten Behälter sind vom Anschlusspflichtigen unverschlossen zur Entleerung bereitzustellen.

(9) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Flüssigkeiten und Stäube, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Sofern Abfallbehälter bei der Abfuhr aufgrund von Falschbefüllung (insbesondere Verkanten des Abfalls) oder eingefrorenem Material nicht vollständig entleert werden können, gilt die Entleerung als gebührenpflichtig durchgeführt.

(10) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden. Der Einsatz von technischen Einrichtungen zum Einstampfen oder Verpressen der Abfälle ist untersagt. Werden dennoch Abfälle in den Behältern eingestampft oder verpresst, kann der AZV für die Entleerung eine verdoppelte Leistungsgebühr erheben.

(11) Die Anschlusspflichtigen haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Treten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln Schäden an den Behältern oder Transpondern auf, die eine weitere Nutzung unmöglich machen, werden die Kosten für den Ersatz dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Das gilt auch bei Verlust, es sei denn, der Anschlusspflichtige weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

(12) Bei angefordertem und gebührenpflichtigem Behälterholerservice gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung erfolgt die Bereitstellung der Behälter am Entsorgungstag durch den AZV oder dessen Beauftragten. Dabei ist die einfache Wegstrecke auf maximal 30 m begrenzt. Der Transport der Behälter erfolgt grundsätzlich auf befestigten Wegen, auf welchen die Gefäße ohne Schwierigkeiten befördert werden können. Des Weiteren ist durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen der Standort der Behälter am Entsorgungstag zugänglich zu halten. Bei Einhausung der Behälter und einer nicht nach Abs. 5 durch den Anschlusspflichtigen vorgenommenen Bereitstellung gelten gleichfalls die Bestimmungen für den Behälterholerservice.

§ 11

Benutzung durch sonstige Bereitstellung

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat zu gewährleisten, dass bei der Bereitstellung und Überlassung der Abfallarten nach Abs. 2 und 3 keine Verkehrshindernisse entstehen. Die Abfallarten sind am entsprechenden Entsorgungstag bis 06.00 Uhr, frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin, vor dem Grundstück, an der jeweiligen öffentlichen Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das

Sammelfahrzeug unmittelbar an die Stellplätze heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden. Durch den Anschlusspflichtigen hat nach der Entsorgung unverzüglich die Beräumung der Verkehrsflächen zu erfolgen.

(2) Die Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt grundsätzlich 1-mal pro Jahr gemäß öffentlicher Bekanntgabe. Der Baum- und Strauchschnitt ist im Bündel bis zu 2 m Länge und 50 kg Gewicht bereitzustellen. Der Durchmesser jeweiliger Einzelteile darf hierbei maximal 10 cm betragen.

(3) Die Abholung von Sperrmüll mit einem Gesamtvolumen von jeweils nicht mehr als 3 m³ und von Elektroaltgeräten i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 7 in haushaltsüblicher Menge erfolgt 2-mal pro Jahr und pro Haushalt durch Bereitstellung nach Abs. 1 vor dem Grundstück, welches an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung an einem anderen als dem angeschlossenen Grundstück. Die Beantragung erfolgt unter Angabe der zu entsorgenden Abfälle nach Art und Menge schriftlich durch den Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 bei zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken bzw. bei gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken durch den Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 3. Der Entsorgungstermin wird durch den AZV in geeigneter Weise gegenüber dem Antragsteller bekanntgegeben.

(4) Die Beantragung durch Mieter ist nur zulässig, wenn der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mieter dem AZV zuvor namentlich benannt worden sind. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte (Wohnblocks), welche einen gemeinsamen Bereitstellungsplatz nutzen und somit die Zuordnung der jeweiligen Abfälle zum Einzelhaushalt nicht möglich ist, ist die zu entsorgende Gesamtmenge bei der Beantragung einzelfallbezogen mit dem AZV abzustimmen.

(6) Haushaltsauflösungen oder Totalentrümpelungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 3 m³ sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und müssen vom Erzeuger bzw. Besitzer in eigener Verantwortung ordnungsgemäß entsorgt oder der Verwertung zugeführt werden. Der AZV kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten bereitzustellen sind.

(7) Wird das zulässige und genehmigte Gesamtvolumen nach Abs. 2 oder 3 überschritten, besteht kein Anspruch des Antragstellers, dass die nach Art und Menge ordnungsgemäß angemeldeten und genehmigten Abfälle durch den AZV oder seinen Beauftragten herausgesucht und entsorgt werden. Gleichfalls besteht kein Anspruch des Antragstellers, nicht zugelassenen oder nicht genehmigten Abfall, der nicht von ihm bereitgestellt wurde, zu entsorgen.

(8) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet. Nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

§ 12

Benutzung durch Anlieferung von Abfällen (Bringsystem)

(1) Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle erfolgt durch die Einsammlung mit einer mobilen Sammelstation. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen bringen dabei die Abfälle zum Sammelfahrzeug. Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich 2-mal pro Jahr in haushaltsüblichen Mengen (je Sammlung oder Sammeltag und Haushalt: 100 kg und Gebindegrößen von maximal 30 Litern). Außerdem können gefährliche Abfälle nach Absprache bzw. zu den gesondert ausgewiesenen Annahmezeiten auf dem Wertstoffhof (Abs. 3 Buchst. c) abgegeben werden.

(2) Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt entsprechend Abs. 1. Der Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass je Sammlung und Abfallerzeuger max. 250 kg (maximale Gebindegröße 30 Liter) angeliefert werden dürfen. Für die Anlieferung und Entsorgung wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(3) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung durch Anlieferung stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Annahme der jeweils zugelassenen Abfallarten zur Verfügung.

- Deponie Mihla-Buchenau
- Müllumladestation (MUST) Merkers/Wertstoffhof Merkers
- Müllumladestation (MUST) Großenlupnitz/Wertstoffhof Großenlupnitz
- Annahmestellen für Baum- und Strauchschnitt gemäß öffentlicher Bekanntgabe

§ 16 Datenerhebung

Die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Anlage ergibt sich aus der anlagebezogenen Benutzerordnung. Dabei beginnt die Benutzung mit Betreten der Grundstücke.

(4) Abfälle, die der AZV gemäß § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die dem AZV durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Die jeweils zugelassenen Abfallarten und die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage ergeben sich aus den anlagebezogenen Benutzerordnungen. Die Benutzung von Anlagenteilen als öffentliche Dienstleistung erfolgt ausschließlich durch Fremdvermietung von Gütern auf den Waagen der oben benannten Anlagen. Dabei beginnt die Benutzung gemäß Abs. 1 mit Betreten der Grundstücke.

(5) Baum- und Strauchschnitt sowie Grünschnitt, soweit nicht im Holsystem erfasst, kann durch den Abfallerzeuger und/oder Besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte an den vom AZV bekannt gegebenen Annahmestellen angeliefert werden. Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss des Baum-, Strauch- und Grünschnitts. Der Anlieferer von Abfällen haftet für Schäden und Aufwendungen, die dem AZV durch unsachgemäße Anlieferung entstehen.

(6) Bei Anlagen, die durch Aufgabenübertragung im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betrieben werden, wird die Benutzung durch Satzung geregelt.

§ 13 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, notwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

§ 14 Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des AZV über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des AZV bzw. der Vertragspartner gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Anlageneigentümers über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 15 Anmelde- und Auskunftspflicht sowie Betretungsrecht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 3 haben dem AZV den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den Haushalten sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Die wesentliche Veränderung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese gebührenrelevant sein könnte oder auch eine notwendige Veränderung des benötigten Restmüllgefäßes nach sich zieht.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, den AZV innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden des Wechsels schriftlich oder zur Niederschrift darüber zu informieren.

(3) Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 5 Abs. 1 und 3, nachrangig die Abfallbesitzer nach § 5 Abs. 2, sind verpflichtet, alle für die Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte sowie Nachweise zu erteilen, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern oder sonstig haftenden Personen.

(4) Den Mitarbeitern und Beauftragten des AZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die dem Anschlusszwang unterliegen. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der AZV berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei anderen Einrichtungen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Datenerhebung kann folgendermaßen vorgenommen werden

- a) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden sowie den zuständigen Katasterbehörden
- b) Namen und Anschriften der benutzungspflichtigen Mieter und Pächter von den Eigentümern der Grundstücke
- c) die Anzahl der auf den Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen, in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern von den Meldebehörden
- d) Namen, betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben entsprechend Gewerberegister von der zuständigen Ordnungsbehörde
- e) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle

(2) Sofern die erforderlichen Mitteilungen nach § 15 nicht vorliegen, kann der AZV Namen und Anschrift des Anschlusspflichtigen über den Mieter oder sonstig Nutzungsberechtigten erheben. Weitere Regelungen des Thüringer Vollstreckungs- und Zustellgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(3) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 17 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den AZV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des AZV erhoben.

§ 18 Rechtsansprüche

Rechtsansprüche gegen den AZV auf den Ausbau bestimmter Abfallentsorgungsanlagen sowie auf den Umfang der Abfallentsorgung über § 2 hinaus bestehen nicht.

§ 19 Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall

(1) Der AZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Entscheidungen treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für den Ausspruch von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) entgegen § 5 sein Grundstück bzw. gewerblich/sonstig genutztes Objekt nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht nach § 8 Abs. 1 dem AZV zur Entsorgung überlässt.
- b) nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem AZV zur Entsorgung überlässt
- c) der Anmelde- und Auskunftspflicht nach § 15 nicht, nicht rechtzeitig und nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
- d) entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle neben den Abfallbehältern bereitstellt

- e) entgegen § 10 Abs. 5 die Abfallbehälter bereitstellt oder die Verkehrsfläche nicht beräumt
- f) entgegen § 10 Abs. 7 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß behandelt, indem er sie zweckentfremdet nutzt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt oder diese überfüllt bereitstellt, so dass sich deren Deckel nicht vollständig schließen lassen
- g) entgegen § 10 Abs. 8 eine dauerhafte Kennzeichnung an den Behältern anbringt oder irreparable Beschädigungen wie Bohrungen an den Behältern vornimmt
- h) entgegen § 10 Abs. 10 technische Einrichtungen zum Einstampfen oder Verpressen der Abfälle in den Behältern verwendet
- i) entgegen der jeweiligen Benutzer- und Betriebsordnung der Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 7 Abs. 3 handelt
- k) entgegen § 8 Abs. 8 die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht
- l) entgegen § 8 Abs. 9 Abfallbehälter ohne Zustimmung des AZV zu einem anderen als dem registrierten Standort mitnimmt
- m) entgegen § 11 Abs. 1 die Abfälle in anderer Weise bereitstellt
- n) entgegen § 11 Abs. 8 Abfälle durchsucht oder wegnimmt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 19 Abs. 2 ThürKO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des AZV vom 08.12.2005 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 11.12.2014

Abfallwirtschaftszweckverband
Wartburgkreis - Stadt Eisenach

Reinhard Krebs
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die 1. Änderungssatzung vom 01.05.2018 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (somit am 23.05.2018).